

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde!

HIM GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
64584 Biebesheim

Unser Zeichen: **IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54g-**
Ihr Zeichen: BL/pr-
Ihre Nachricht vom: 06. August 2018
Ihr Ansprechpartner: Dr.-Ing. Bernd Leicht
Zimmernummer: B2.41.02
Telefon/ Fax: 06151 / 12-3711 Fax: 06151 / 12-5031
E-Mail: bernd.leicht@rpda.hessen.de
Datum: 11. Dezember 2018

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG

für eine Neuanlage für die Änderung einer bestehenden Anlage
nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Antragsteller/Sitz: HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim
Standort der Anlage: Otto-Hahn-Str. 1, 64584 Biebesheim
Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstücke 19/6, 24/7
Vorhaben: Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim - Integrierte
Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
Hier: Ertüchtigung der Übernahmebecken und der
Konditionierfläche in der BEK-Halle

*Antrag der HIM vom 06. August 2018, Az.: BL/pr (eingegangen am 10. September 2018)
Mein Schreiben vom 10. September 2018, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54g-*

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Grund von §§ 4, 10 i. V. m. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie **Nr. 8.1.1.1** des Anhangs 1 zu dieser Verordnung erteile ich der

**HIM GmbH
Waldstraße 11
64584 Biebesheim**

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt - auf Antrag vom 06. August 2018, persönlich übergeben am 10. September 2018, die Genehmigung, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem

Grundstück in:	Biebesheim
Grundbuch Gemarkung:	Biebesheim
Flur:	11
Flurstück:	24/7 u. 19/6
Anlagenbereich:	N 43 (IVB)

die bestehende Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Biebesheim wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung umfasst die **Ertüchtigung der Übernahmebecken und der Konditionierfläche in der BEK-Halle (N 43)**.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
 1. Allgemeines
 2. Baurecht und Brandschutz
 3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
 4. Wasserrecht
 5. Bodenschutz
- VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für das o.g. Vorhaben,
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für das neue Übernahmebecken.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- | | | |
|-----|---|------------|
| I. | Antragsschreiben vom 6. August 2018 (Az.: BL/pr) | (1 Blatt) |
| 1. | Antragsformular - Allgemeine Angaben | |
| | Formulare 1/1.1 | (4 Blatt) |
| | Formular 1/1.4 | (1 Blatt) |
| | Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage) | (2 Blatt) |
| | Begründung für den Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG | (1 Blatt) |
| | Erläuterungsbericht zum Antrag | (7 Blatt) |
| | <u>Anlage 1.1</u> : Werksplan, Zeichnungs-Nr.: 5A00101-00-B01-000, Datum: 23.07.2018 | (1 Blatt) |
| | <u>Anlage 1.2</u> : Aufstellungsplan - Ertüchtigung der Übernahmebecken und der Konditionierfläche in der BEK-Halle der IVB, Zeichnungs-Nr.: 5A48106-48-B01-120, Datum: 17.07.2018 | (1 Blatt) |
| | <u>Anlage 2</u> : Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH vom 10.07.2018, Gutachtennummer: 0013/WHG/BEK-Halle/Ki/180511/rev1, „Gutachten im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz“ | (12 Blatt) |
| | <u>Anlage 3</u> : Bauantrag nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO) | (15 Blatt) |
| | Auszug aus dem Liegenschaftskataster, 30.10.2017, Flur 11, Flurstück 24/7, Gemarkung Biebesheim, Az.: 2017-B004229-60 | (1 Blatt) |
| | Funktionsbeschreibung etc. | (2 Blatt) |
| | Zeichnung, Genehmigungsplanung Neugestaltung BEK-Halle, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Zeichnungs-Nr.: 5B48067A-48-B01-021, Datum: 05.07.2018 | |
| | Zeichnung, Genehmigungsplanung Neugestaltung BEK-Halle, Übersichtslageplan mit Entwässerung, Zeichnungs-Nr.: 5B48068-48-B01-021, Datum: 05.07.2018 | (1 Blatt) |
| II. | <u>Ergänzung vom 22. November 2018</u> , Az.: BL/pr | |
| | Anschreiben | (1 Blatt) |
| | Bauantragsformular (BAB 01) | (2 Blatt) |
| | Liegenschaftskarte Gemeinde Biebesheim, Flur 11, Flurstück 24/7 | (1 Blatt) |
| | Neugestaltung BEK-Halle, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Zeichnungs-Nr.: 5-B-48067B-48-B01-021, 06.11.2018 | (1 Blatt) |
| | Ergänzende Bau- und Betriebsbeschreibung zur Lüftungsanlage und Inspektionsgang | (1 Blatt) |

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern resp. zu errichten und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen oder die geänderte Anlage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§18 Abs. 1 BImSchG).

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

(Genehmigungsbehörde)	(Überwachung Wasserrecht)
Regierungspräsidium Darmstadt	Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 42.2	IV/Da 41.4
64278 Darmstadt	64278 Darmstadt

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Baurecht und Brandschutz

Bedingung

2.1

Die im Genehmigungsbescheid eingeschlossene Baugenehmigung wird mit folgender auflösender Bedingung erteilt:

Der Bescheid erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

2.2

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Groß-Gerau folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)

2.3

Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus).

2.4

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der vg. Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)

2.5

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind anzupassen und in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung auf Papier und einfach auf Datenträger als PDF-Datei der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

Art und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg einzuhalten.

Das Merkblatt „Feuerwehrpläne - Anleitung für die Erstellung“ ist zu beachten.

2.6

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 Teil 1 im Format DIN A4 aufzustellen und an markanten Punkten der Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

2.7

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Teil 2 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

3.1

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Arbeitens in dem geplanten Inspektionsraum auf Grundlage der DGUV-Regel 113-004 (DGUV = Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) zu erstellen. Hieraus resultierende technische Maßnahmen sind bei der Anlagenplanung schon zu berücksichtigen.

3.2

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese ist so zu gestalten, dass sie auch von Beschäftigten von Fremdfirmen zu beachten ist.

4. Wasserrecht

4.1

Die Detailplanung der Maßnahmen ist mit einem nach AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zugelassenen Sachverständigen abzustimmen.

4.2

Dem Sachverständigen ist vor Baubeginn eine geprüfte Statik sowie die Unterlagen (Zulassung) des einzubauenden Flüssigkeitssensors vorzulegen.

4.3

Die Errichtung des Übernahmbeckens inklusive Stahlauskleidung darf nur durch dafür zugelassene Fachbetriebe nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgen. Bei der Herstellung der Stahlauskleidung sind die Anforderungen der Stahlwannenrichtlinie - StawaR (Richtlinie über Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 l) sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich darf der Hersteller nur (Schweiß)Verfahren anwenden, die er nachweislich beherrscht (z.B. Nachweis nach AD-Merkblättern). Die Handschweißarbeiten sind durch Personen vornehmen zu lassen, die für die erforderliche Prüfgruppe und das jeweils anzuwendende Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung vorweisen können. Der Sachverständige ist bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Vorfeld zu informieren, um ihm die Prüfung während der Bauphase zu ermöglichen.

4.4

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Der vorhandene Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen anzupassen. Die Betriebsanweisung ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß AwSV vorzulegen.

4.5

Das Übernahmbecken, einschließlich Sekundärbarriere, ist durch Beauftragte des Betriebes mindestens monatlich durch Inaugenscheinnahme auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

4.6

Stellt sich verfahrensbedingt ein Zustand ein, der es erlaubt die Fläche zu begehen, ist die gesamte Fläche zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

4.7

Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 46 Abs. 2 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5. Bodenschutz

5.1

Werden im Zuge der Baumaßnahme optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, ist die Maßnahme einzustellen, ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz zu informieren.

5.2

Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist gemäß den Vorgaben des Baumerkblatts der Regierungspräsidien in Hessen (in der jeweils aktuellen Fassung) ordnungsgemäß zu untersuchen und zu entsorgen.

Auf die Auswahl der geeigneten Untersuchungsparameter ist zu achten.

VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1.1 Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

1.2 Kostenfestsetzung

1.2.1 Gebührenberechnung

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. I S. 679), beträgt bei einer Investitionssumme bis 500.000 Euro 2,0 v.H. der Investitionskosten, mindestens 2.000 Euro.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Nr. 15111 ist die Höhe der erforderlichen Investitionskosten.

Investitionskosten gemäß dem Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3	einschl. Umsatzsteuer	559.300 €
Netto-Investitionskosten	(ohne Umsatz- steuer)	470.000 €
2,0 v. H. der Netto-Investitionskosten	Gebühr	9.400 €

1.2.2 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr (gem. Nr. 1511 i. V. m. Nr. 151 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) der Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) enthalten.

1.2.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.400,00 €, i. W.: neuntausendvierhundert Euro, null Cent

ist bis zum 28. Dezember 2018

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und der **Referenznummer 422047018 00774** zu überweisen.

Verwenden Sie bitte den beiliegenden Zahlungsvordruck. Sie erleichtern sich das Überweisungsverfahren und der Kasse die Buchung.

Hinweis:

Nach § 15 HVwKostG wird ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Staatskasse gutgeschrieben ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96. S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Allgemeines

Die bestehende Anlage (Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)) wurde mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt gem. §§ 7 Abs. 1, 25 AbfG a. F. vom 07. Mai 1982, Az.: V1-79n12/01(16189)-S-, planfestgestellt. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2006, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54-, wurde auf entsprechenden Antrag die Errichtung und der Betrieb der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB) zugelassen. Nachfolgend angeführte Bescheide, die die IVB betreffen, wurden seitdem erlassen:

Datum	Aktenzeichen	Genehmigungsgegenstand
15.12.2005	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Errichtung und Betrieb einer integrierten Vorbehandlungsanlage (IVB); hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
16.10.2006	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - Integrierte Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
12.11.2007	IV/1.1-IB-2007-17-mm-i	Baugenehmigung zur Erweiterung der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
21.11.2008	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54a-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung der mit Bescheid vom 12. Dez. 2005 genehmigten IVB-Anlage
15.07.2008	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A56-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Änderung der Ausführungsplanung der Abluftführung der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
16.02.2009	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A57-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Zerkleinerung von sehr giftigen Stoffen (T+) aus der kommunalen Schadstoffsammlung in der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
26.02.2009	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A58-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Neutralisation gefährlicher Gase im Schreddergang der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
30.04.2009	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A59-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; befristete Zwischenlagerung von HCH-haltigem Boden in der REC-Halle der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB), befristet auf 8 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides
03.11.2009	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54-	Berichtigung gem. § 42 HVwVfG, des Bescheides vom 16. Okt. 2006, Nebenbestimmung Nr. 6.3.3.8
07.04.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54d-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung der IVB-Anlage, hier: Einhausung des Muldenverfahrersystems (MVS)
08.04.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54c-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung der IVB-Anlage, hier: Umbau der Feststoffaufgabe der IVB - Errichtung und Betrieb eines Senkrechtförderers zur Aufgabe der Feststoffe aus dem Übernahmebecken in den Aufgabetrichter des Schredders
28.05.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54d-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Einhausung des Muldenverfahrersystems (MVS) der IVB-Anlage
01.06.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54c-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Umbau der Feststoffaufgabe der IVB - Errichtung und Betrieb eines Senkrechtförderers zur Aufgabe der Feststoffe aus dem Übernahmebecken in den Aufgabetrichter des Schredders
29.10.2010	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A64-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Anlagenversuch - Einsatz eines Trommelsiebs in der BEK-Halle (ca. 5 Monate) der Integrierten Vorbehandlungsanlage

Datum	Aktenzeichen	Genehmigungsgegenstand
		Biebesheim (IVB)(Befristung abgelaufen)
26.10.2012	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54e-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung der Abluftführung der IVB-Anlage
07.11.2012	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A70-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Zwischenlagerung von HCH-Böden der Fa. Merck in der REC-Halle der IVB (ca. 250 t) befristet bis 30. Juni 2013
23.11.2012	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54e-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, Änderung der Abluftführung der IVB-Anlage
17.01.2013	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A71-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Temporäre Nutzung der REC-Halle (der IVB-Anlage) für IBC und Mulden zur frostfreien Lagerung
03.04.2014	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A79-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Umpacken cyanidhaltiger Abfallstoffe in der REC-Halle der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)
21.07.2015	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54f-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG, SAV Biebesheim, IVB-Anlage REC-Halle - Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage
25.09.2015	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54f-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, SAV Biebesheim, IVB-Anlage REC-Halle - Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 45.1 (Arbeitsschutz Darmstadt)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.4 (Industrielles Abwasser)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.5 (Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.1 (Immissionsschutz)
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau (Abteilung Bauaufsicht, Denkmalschutz, Immissionsschutz)
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau (Abteilung Brandschutz)
- Gemeinde Biebesheim

3. Anlagenbeschreibung

Die HIM betreibt am Standort Biebesheim eine Sonderabfallverbrennungsanlage mit zwei Verbrennungslinien und diversen Nebeneinrichtungen und -anlagen. Zur Aufarbeitung der angelieferten Abfallstoffe wurde der Anlagenbestand um eine „Integrierte Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB)“ ergänzt.

Die IVB besteht aus drei Behandlungskomponenten:

- Be- und Entlade-/Konditionierungshalle (BEK-Halle)
- Schredderanlage
- Recyclinghalle (REC-Halle)

In der BEK-Halle werden die angelieferten schüttfähigen Abfälle in zwei Übernahmebecken abgekippt, in denen bei Bedarf eine Behandlung z. B. Neutralisation von leicht sauren schüttfähigen Abfällen vorgesehen ist.

Die Schredderanlage dient der Zerkleinerung von festen Abfällen und flüssigen Abfällen in Gebinden (bis max. 1 m³ Gebindegröße). Sie wird entweder mit Gebinden aus dem Gebindelager oder mit Feststoffen aus der BEK - Anlage beschickt.

In der REC-Halle sollte ursprünglich mittels eines Chargenmischers mit optionaler integrierter Trocknung, einem Sonderaufgabetrichter, einem Trommelsieb und Fe-Abscheidern aus Abfällen verwertbare und nicht verwertbare Fraktionen hergestellt werden, um diese geeigneten Entsorgungswegen zuführen zu können. Diese Einrichtungen wurden in der REC-Halle jedoch nicht realisiert.

Stattdessen wurde in der REC-Halle mit Bescheid vom 25. Sept. 2015 eine Behandlungsanlage errichtet, in der

- feste, trockene Abfallstoffe in zwei Boxen gelagert (Lagerbereich),
- feste oder flüssige Abfallstoffe in ortsbeweglichen Behältnissen umgefüllt und umgepackt (Behandlungsraum) und
- Gebinde verschiedener Größe sortiert und umgepackt (Umpack- und Sortierbereich) werden können.

Der Lagerbereich kann im Bedarfsfall auch zur Lagerung von IBCs, Mulden und Containern genutzt werden.

4. Gründe für die geplante Maßnahme

Der doppelwandige Überwachungsraum des Übernahmebeckens wies nach mehreren Betriebsjahren Undichtigkeiten auf, die wieder instandgesetzt werden konnten. Seit 2016 besteht im unteren Blech des Überwachungsraumes eine nicht lokalisierbare Undichtigkeit.

Der doppelwandige Stahlliner wird demontiert und die vorhandenen Boden- und Wandbleche bleiben erhalten. Das Bodenblech wird an der Stelle des derzeitigen Pumpensumpfs, welcher aus Beton hergestellt und mit Sand verfüllt wurde, aufgeschnitten und aus Stahlblech errichtet und mit dem Bodenblech verschweißt. In die mit Stahl ausgekleidete Betonwanne wird ein neues einwandiges Übernahmebecken installiert. Es wird mittel I-Trägern ca. 300 mm aufgeständert. Im Bereich des Pumpensumpfs wird ein ca. 1 m breiter Inspektionsgang vorgesehen, der eine Kontrolle des Zwischenraums jederzeit ermöglicht.

Im Rahmen der regelmäßigen Dichtheitsprüfung an der Konditionierfläche (HBV-Anlage) in der BEK-Halle wurden durch einen WHG-Sachverständigen am 28.05.2018 Undichtigkeiten festgestellt. Diese werden durch Schweißarbeiten und das Einbringen neuer Stahlbleche beseitigt. Die Betonfläche im Bereich der Lagerfläche für Zuschlagstoffe wird einwandig mit einem neuen Stahlliner ausgekleidet. Ferner wird in diesem Bereich zur Zurückhaltung von eventuell austretenden Restflüssigkeiten ein doppelwandiger, prüfbarer Pumpensumpf mit Niveauüberwachung installiert.

Die geplanten Maßnahmen dienen daher der Wiederherstellung der wasserrechtlichen Anforderungen an den Übernahmebecken und der Konditionierfläche in der BEK-Halle der Integrierten Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB).

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit der Antragstellung der Anlagenänderung hat die Betreiberin auch den Antrag gestellt das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Da keine neuen Anlagen errichtet werden und sich auch nichts an dem Umgang mit den Abfällen ändert - die Betriebsabläufe bleiben gleich -, und somit auch keine anderen als die

bisher genehmigten Einflüsse auf die Schutzgüter des BImSchG bestehen, konnte von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Denn in den nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen wären keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen ließen. Dies gilt auch für die kurze Phase (ca. drei Monate) der baulichen Errichtung in der BEK-Halle.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Bezugsmaßstab für die Beurteilung der Nachteiligkeit ist die immissionsschutzrechtliche Gestattungssituation (GK-BImSchG-Führ, § 16 n. F., Rdn. 38; ebenso Jarass, Komm. zum BImSchG, 3., überarbeitete Auflage 1995, § 15 Rdn. 34).

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.1 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2015 (eingegangen am 17. Juli 2015) in fünffacher Ausfertigung vorgelegt.

Die ergänzenden Grundwasseruntersuchungen wurden durch eine Beprobung vom 31. März 2016 bewertet. Es wurden keine Auffälligkeiten bei den für die auf den AZB relevanten Flächen eingesetzten Stoffen im Grundwasser festgestellt. Die nächste Messung muss im Jahr 2021 erfolgen.

Die Fläche, auf der sich die IVB befindet (Anlagenbereich N 43), ist eine HBV- und LAU-Anlage nach AwSV [LAU-Anlagen = Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen, HBV-Anlagen = Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden, AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]. Diese Flächen werden im AZB gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 nicht betrachtet.

7. Verfahrensablauf

Die HIM GmbH hat am 06. August 2018 beantragt, ihr die Genehmigung für eine wesentliche Änderung der BEK-Halle (diese ist ein Anlagenbereich der IVB und diese wiederum ein Anlagenkomplex im Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG) der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Biebesheim) zu erteilen.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 06. August 2018 nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden am 22. November 2018, eingegangen am 22. November 2018, letztmalig ergänzt. Somit waren die Unterlagen am 22. November 2018 vollständig.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 06. Dezember 2018 zur Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) übermittelt.

Mit E-Mail vom 07. Dezember 2018 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen den Entwurf geltend macht.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 1 Abs. 2 9. BImSchV ist in Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 2 9. BImSchV durchzuführen,

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, besteht gleichfalls die Pflicht, eine UVP durchzuführen, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Mit den beantragten Änderungen an der SAV Biebesheim ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Genehmigungsstandes keine Änderungen oder Erweiterungen der Größen- oder Leistungswerte. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin plausibel dargelegt, dass auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

9. Schlussbewertung

Im Vergleich zu den bislang erteilten Änderungsgenehmigungen für die Integrierte Vorbehandlungsanlage Biebesheim (IVB), lässt die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen besorgen. Der Abfallinput bleibt identisch und die Betriebsabläufe ändern sich auch nicht. Durch die Ertüchtigung der Übernahmebecken und der Konditionierfläche wird wieder eine rechtskonforme und überwachbare Ausführung der Anlagenteile hergestellt.

Nach alledem sind durch die geplanten und beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen, so dass von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte.

Daher wurde von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG gem. § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, weil nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof¹, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Bernd Leicht

Anlagen

Antragsunterlagen Ordner Nr. 8 (wird mit separater Post versandt)

Formblatt Anzeige über den Baubeginn

Formblatt über die Fertigstellung des Rohbaus

Formblatt über die abschließende Fertigstellung

¹ Gemäß § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Abfallverbrennungsanlagen betreffen, deren jährliche Durchsatzleistung (effektive Leistung) mehr als einhunderttausend Tonnen beträgt.